

Ermessensleistungen § 44 SGB III

Stand 03.05.13

Eigenleistungsfähigkeit

Leistungen nach § 44 können nur erbracht werden, wenn die Eigenleistungsfähigkeit des Kunden verneint worden ist. Von Eigenleistungsfähigkeit kann für AlgII-Kunden grundsätzlich nicht ausgegangen werden.

Sozialversicherungspflicht

Die folgenden Leistungen können nur zur Aufnahme oder Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (Soz.ver.pflicht zur BA!) sowie für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden, also nicht zur Aufnahme einer 16e-Beschäftigung oder AGH.

Ermittlung der Fahrstrecke

Zur einheitlichen Ermittlung der Entfernungen bei der Beantragung von VB-Leistungen (Reisekosten, Pendelfahrten, KFZ-Förderung, etc.) ist der **Falk**-Routenplaner zu verwenden. Der Link dazu befindet sich im BA-Intranet –Arbeitsmittel-.

Leistungsarten:

1. Kosten für Bewerbungen:

a) Bewerbungskosten

Kosten für Bewerbungen sind als Pauschale in Höhe von 5 Euro pro **nachgewiesene** Bewerbung zu erstatten.

Die Förderung von Online-Bewerbungen ist grds. nicht möglich, ebenso die Förderung der Anschaffung für Hard-/und Software.

Online-Bewerbungskosten können aber dann mit der Pauschale erstattet werden, wenn sich der Kunde bei AG **ausschließlich** online bewerben kann und dadurch Kosten entstehen.

Der Nachweis darüber ist vom Kunden zu führen.

Die Förderhöchsthöhe soll grundsätzlich bei 260 € pro Jahr (Kalenderjahr) bleiben. Bei Kunden mit den Profillagen MP, AP, FP kann die Förderhöhe bis auf 350 € ausgedehnt werden.

b) Reisekosten für Vorstellungsgespräche

Fahrkosten können in Höhe der Kosten eines regelmäßigen öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse übernommen werden.

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel erfolgt eine Erstattung entsprechend der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes. Je Kilometer zurückgelegter Strecke werden 0,20 Euro erstattet (Hin- und Rückfahrt), höchstens jedoch 130 Euro.

Bei notwendigen mehrtägigen Fahrten werden die unvermeidbaren Übernachtungskosten erstattet. Bis zu einem Übernachtungspreis von 40 Euro kann von Unvermeidbarkeit ausgegangen werden. Kosten für ein Frühstück werden nicht erstattet. Sind Frühstückskosten im Übernachtungspreis enthalten, sind die Übernachtungskosten um 5 Euro zu kürzen

Für jeden vollen Tag kann bei mehrtägigen Fahrten weiterhin ein Tagegeld in Höhe von 16 Euro gewährt werden, für den Tag des Antritts und der Beendigung der Fahrt ein Tagegeld in Höhe von 8 Euro.

Die jeweilige Fahrt zum Vorstellungsgespräch muss der persönlichen Ansprechpartnerin/dem persönlichen Ansprechpartner im Voraus mitgeteilt werden und durch dieser/diesem genehmigt werden, grundsätzlich sind Reisekosten für Vorstellungsgespräche nur erstattungsfähig, wenn im Vorfeld eine Einladung des Arbeitgebers erfolgt ist.

2. Mobilitätskosten:

a) Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle (Reisekostenbeihilfe)

Die Leistung kann nur für die erste Hinfahrt zum auswärtigen Arbeitsort gewährt werden und ist nicht mit der Gewährung von Kosten für Pendelfahrten kombinierbar. Die Fahrkostenerstattung erfolgt analog den Regelungen für Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag 300 Euro nicht überschreiten soll

b) Fahrkosten bei Arbeitsaufnahmen (Fahrkostenbeihilfe)

Für die ersten sechs Monate der Beschäftigung können Fahrkosten für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle erbracht werden, wenn die Wegstrecke zur Arbeit mit einem hohen Kostenaufwand verbunden ist. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn die Entfernung zur Arbeitsstelle mindestens 20 km beträgt.

Die Erstattung erfolgt analog der Regelungen für Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen. Die monatliche Höchstförderung beträgt 476,-- € (= monatl. Satz für auswärtige Unterbringung -340€- und Verpflegung -136€)

c) doppelte Haushaltsführung (Trennungskostenbeihilfe)

Ist für eine auswärtige Arbeitsaufnahme eine doppelte Haushaltsführung erforderlich oder zweckmäßig, können für die ersten 6 Monate der Beschäftigung die Kosten für die getrennte Haushaltsführung bezuschusst werden. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den Unterkunftskosten der auswärtigen Unterkunft und soll monatlich 260 Euro nicht übersteigen.

d) Umzugskosten

Ist für eine auswärtige Arbeitsaufnahme ein Umzug **erforderlich** (liegen die Pendelzeiten für die neue Beschäftigung innerhalb der in § 140 Absatz 4 SGB III genannten Grenzen, kommt eine Förderung in der Regel nicht in Betracht) , können die Kosten für den Transport des Umzugsgutes bezuschusst werden, wenn der Umzug innerhalb von einem Jahre nach Aufnahme der Beschäftigung stattfindet. Der Zuschuss soll in der Regel einen Betrag in Höhe von 4500 Euro nicht übersteigen.

Kosten für das Auf- und Abbauen der Möbel werden nicht bezuschusst.

Zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind mindestens zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Umzugsunternehmen einzureichen.

Wird der Umzug in Eigenregie durchgeführt, können die Kosten für die Miete eines Fahrzeuges und die Kraftstoffkosten übernommen werden. Kostenvoranschläge von zwei verschiedenen Mietwagenfirmen sind einzureichen.

e) Führerschein-Ausbildung:

Übernahme von Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis:

- Kostenübernahme kann erfolgen, sofern die Fahrerlaubnis unmittelbare Voraussetzung für die Einstellung ist und
- Der Arbeitsvertrag bzw. **schriftliche** Einstellungszusage für ein unbefristetes oder mindestens 1 jähriges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt

oder

- Keine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit gegeben ist und
- Der Arbeitsvertrag bzw. **schriftliche** Einstellungszusage für ein unbefristetes oder mindestens 1 jähriges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt

Förderhöhen:

- Klasse B – im Ausnahmefall - bis zu max. 1600 € als Zuschuss
- Klasse C - ist über die freie Förderung nicht möglich. Hier muss das Regelinstrument FbW angewendet werden. Ausnahmen sind nicht mehr zulässig.

Der Kunde hat im Vorfeld mind. 2 Kostenvoranschläge einzureichen.
Die Übernahme von Kosten für eine MPU ist ausgeschlossen.

Wenn im Einzelfall ausschließlich das Fehlen der Fahrerlaubnis einer Integration entgegen steht ist eine Förderung auch ohne Vorlage des Arbeitsvertrages bzw. einer Einstellungszusage möglich. Die Entscheidung trifft die Teamleitung.

Beihilfe für den Erwerb eines Fahrzeuges :

Im Einzelfall können im **erforderlichen** Umfang auch Zuschüsse für den Erwerb und Inbetriebnahme eines Fahrzeuges (Fahrrad, Mofa, Auto) gewährt werden.

- als Zuschuss ab einer Entfernung von 15 km bis zu 1500,- Euro
- als Zuschuss ab einer Entfernung von 5 bis unter 15 km max. 700,- Euro
- als Zuschuss ab einer Entfernung von 2,5 bis unter 5 km max. 100,- Euro

Voraussetzungen:

- Es muss ein Arbeitsvertrag bzw. **schriftliche** Einstellungszusage für ein unbefristetes oder mindestens 1 jähriges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen
- bei Förderhöhen bis max. 900,- Zuschuss reicht ein Arbeitsvertrag bzw. **schriftliche** Einstellungszusage für ein mindestens 6-monatiges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aus.
- Es ist ein gültiger Führerschein zum Führen des zu beschaffende Fahrzeuges vorzulegen
- Es ist ein schriftliches Angebot/Kostenvoranschlag **im Vorfeld** des Kaufes vorzulegen
- Bei PKW-Anschaffung muss die TÜV-Plakette noch mind. 9 Monate lang gültig sein

- Der Kaufpreis darf nicht höher als die doppelte Fördersumme sein (in diesen Fällen wird Eigenleistungsfähigkeit unterstellt). Übersteigt der Kaufpreis die Fördersumme um 50%, (Bsp. Förders.: 1500,--; Kaufpreis höher als 2250,--) ist zu prüfen, warum der Kunde nicht eigenleistungsfähig ist.
- Die Nutzung eines Fahrzeuges muss erforderlich sein.
Auch bei größerer Entfernung (ab 15 Km) ist zu prüfen, ob die Förderung von weniger als 1500,--€ ausreichend ist!
- Das Fahrzeug muss zur **Erreichung** des Arbeitsplatzes notwendig sein (gelegentliche Kundenbesuche etc. können als Begründung nicht anerkannt werden)
- Ferner ist zu prüfen, ob potenzielle Instandhaltungs-/Reparaturaufwände bei bereits bestehendem Fahrzeug günstiger ist und ob der
- potenzieller Restwert eines bestehenden Fahrzeugs bei Veräußerung in Anrechnung gebracht werden kann

Die Auszahlung erfolgt grds. an den Verkäufer. Der Kunde hat innerhalb einer Woche eine Quittung des Verkäufers vorzulegen, falls in Ausnahmefällen die Zahlung nicht an den Verkäufer erfolgen kann.

Eine erneute Förderung ist grds. ausgeschlossen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten bereits ein Zuschuss zur Anschaffung/Instandsetzung eines Fahrzeuges gewährt wurde (das gilt auch bei vorheriger Fahrzeugförderung über § 16f).

3. Arbeitsmittel (Ausrüstungsbeihilfe):

Die Beschaffung muss im kausalen Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme stehen, Ersatzbeschaffungen werden nicht bezuschusst.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Arbeitgeber nicht gesetzlich oder tarifvertraglich verpflichtet ist Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Zuschuss soll 260 Euro nicht übersteigen

4. notwendige Nachweise:

Notwendige Nachweise, die für eine Arbeitsaufnahme erforderlich sind (Gesundheitszeugnis, Fahrerkarte, Übersetzungen von Zeugnissen), werden nur bezuschusst, wenn die Kosten 10 Euro im Einzelfall überschreiten.

Der Zuschuss soll 300 € im Einzelfall nicht übersteigen.

5. Unterstützung der Persönlichkeit:

Derartige Leistungen (beispielsweise Kosten für einen Friseurbesuch, Waschsalon, Reinigungskosten, Bekleidung für Vorstellungsgespräche) werden nur im besonderen Einzelfall mit Genehmigung des Teamleiters gewährt. Der Zuschuss ist auf 200 Euro im Jahr zu begrenzen.

6. Sonstige Kosten:

Kosten im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung und Eignungsfeststellungen:

Kosten für Einladungen ins Jobcenter können in analoger Anwendung der Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen erstattet werden.

Kosten für Fahrten, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Dritten entstehen, sind nur zu erstatten, wenn diese nicht vertragsgemäß vom Dritten zu tragen sind.